Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1931 | Nr. 32

Inhalt:

(Nr. 13634.) Gesetz zur Förderung der Ansiedlung. Vom 31. Juli 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Der Preußischen Landesrentenbank dürfen zur Gewährung von Barabfindungen nach Maßgabe des Landesrentenbankgesetzes und der Satzung der Landesrentenbank in den Rechnungsjahren 1931 bis 1935 je 20 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die Mittel im Wege der Anleihe beschafft werden, fließen die Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen der Staatskasse zu und sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Artikel II.

Zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern dürfen 30 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

Artikel III.

Das Gesetz zur Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung vom 12. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 115) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1930 ab wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes treten an die Stelle der Worte „Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung" die Worte „Förderung der Ansiedlung".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

(1) Zur Förderung der Anliegersiedlung dürfen 2 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen fließen der Staatskasse zu und sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(3) Über die Verwendung des zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich eine Übersicht vorzulegen.

3. Es wird folgender neuer § 1a eingefügt:

§ 1a.

(1) Der Preußischen Landesrentenbank dürfen zur Gewährung von Barabfindungen nach Maßgabe des Landesrentenbankgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen im Rechnungsjahr 1930 24 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen fließen der Staatskasse zu und sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. August 1931.)

Artikel IV.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im Artikel I bewilligten Mittel im Wege des Kredits oder durch Übernahme von Bürgschaften seitens des Preußischen Staates und die in dem Artikel II bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

Artikel V.

Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff
zugleich für den Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 13635.) Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung. Vom 31. Juli 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Genehmigung des Landtags, die in dem nachstehenden Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung vorbehalten ist, wird erteilt.

(2) Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Die Ausführungsvorschriften sind dem Landtage vorzulegen. Vereinbarungen mit der Reichsregierung auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 17 des Abkommens bedürfen der Genehmigung des Landtags.

§ 2.

(1) Der Anteil des Preußischen Staates an dem Grundkapital und den Rücklagen der Preußischen Landesrentenbank gemäß § 5 des Abkommens kann aus den Mitteln des Zwischenkreditfonds, welche seit dem Rechnungsjahre 1924 zur Gewährung von Zwischenkrediten bei der Errichtung von Rentengütern bereitgestellt worden sind oder noch bereitgestellt werden, gezahlt werden. Die gleiche Ermächtigung gilt für den Fall, daß eine Erhöhung des Grundkapitals oder der Rücklagen der Preußischen Landesrentenbank auf Grund eines Beschlusses der Anstaltsversammlung erfolgt.

(2) Die Gewinnanteile des Staates können der Deutschen Siedlungsbank für Zuschußleistungen für Siedlungen in Preußen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mit der Auflösung der Preußischen Landesrentenbank sind die auf den Staat entfallenden Anteile an dem Anstaltsvermögen an die Staatskasse zurückzuzahlen und zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Der Geschäftsbericht der Preußischen Landesrentenbank ist dem Landtag alljährlich vorzulegen.

§ 3.

(1) Die Rechte des Staates in den Verwaltungsorganen der Deutschen Siedlungsbank werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister wahrgenommen.

(2) Der nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 26. September 1930 vom Lande Preußen zu bestellende Kommissar wird von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestellt.

§ 4.

(1) Die preußischen Staatsbeamten, welche in den Dienst der Landesrentenbank übernommen werden, können aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausscheiden. Soweit Beamte des gehobenen Bürodienstes in den Dienst der Landesrentenbank übernommen werden, sind sie als mittelbare preußische Staatsbeamte auf Lebenszeit anzustellen und ihre Dienstbezüge in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten zu regeln.

(2) Ihre zur Zeit des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge bleiben gewahrt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt wird fällig, sobald der von der Landesrentenbank übernommene Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit aus dem Dienste der Landesrentenbank ausscheidet. Ist ihm das Dienstverhältnis von der Landesrentenbank gekündigt, ohne daß ein Grund vorliegt, der nach Beamtenrecht die Dienstentlassung rechtfertigen würde, so tritt die Fälligkeit mit dem Zeitpunkt ein, zu dem die Landesrentenbank die Gehaltszahlung einstellt. Scheidet er, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Landesrentenbank aus, weil ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, so tritt die Fälligkeit ein, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd berufsunfähig wird oder beschäftigungslos ist; bei Beschäftigungslosigkeit ruht der Anspruch, solange und soweit der übernommene Beamte schuldhaft keine Beschäftigung findet, die ihm nach seiner früheren Beamtenstellung zugemutet werden kann. Der Anspruch ruht auch, solange und soweit die Befriedigung des Anspruchs von der Landesrentenbank übernommen wird.

(4) Die Gerichte sind an die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über das Bestehen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

(5) Soweit preußische Staatsbeamte in den Dienst der Deutschen Siedlungsbank oder der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft übernommen werden, gelten Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 5.

Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff

zugleich für den Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Abkommen
zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.

Das Deutsche Reich und der Preußische Staat haben durch ihre Bevollmächtigten,

das Deutsche Reich

durch den Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald,

der Preußische Staat

durch den Preußischen Finanzminister Dr. Höpker Aschoff

und den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Steiger,

— die Preußischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die hierfür verfassungsmäßig berufenen Organe — zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung nachstehendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Das Reich und der Preußische Staat werden zur Förderung der ländlichen Siedlung eine gemeinsame Bank mit dem Sitz in Berlin begründen. Die Bank wird unter dem Namen „Deutsche Siedlungsbank" als eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Reichsregierung im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung errichtet.

§ 2.

(1) Die Deutsche Siedlungsbank wird Zwischenkreditträger für alle Reichs- und preußischen Zwischenkredite, die seit dem Rechnungsjahre 1924 für die ländliche Siedlung bereitgestellt worden sind und noch bereitgestellt werden.

(2) Die weiteren Aufgaben der Deutschen Siedlungsbank, insbesondere auf dem Gebiete des Dauerkredits, werden durch ihre Satzung bestimmt. Sie erhält, solange die Preußische Landesrentenbank besteht, kein Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Inlande.

(3) Der Deutschen Siedlungsbank werden zur Verwaltung übertragen:

a) die sämtlichen Reichs- und preußischen Siedlungszwischenkredite, die seit dem Jahre 1924 bereitgestellt worden sind und noch bereitgestellt werden, soweit diese nicht als Grundkapital oder als Reserven bei der Deutschen Siedlungsbank und bei der Preußischen Landesrentenbank benötigt werden,

b) die Siedlungsmittel, die aus den Überschüssen der Reichsgetreidestelle bereitgestellt worden sind,

c) die Mittel, die für die Flüchtlingssiedlung und für die Besiedlung des Lockstedter Lagers bereitgestellt worden sind und noch bereitgestellt werden.

(4) Das Reich und der Preußische Staat stellen die in Abs. 1 und 3 bezeichneten Mittel für die Zeit des Bestehens der Deutschen Siedlungsbank für die ländliche Siedlung zur Verfügung.

§ 3.

Das Reich und der Preußische Staat bringen zunächst je 25 Millionen Reichsmark als Grundkapital und je 25 Millionen Reichsmark als Reserve in die Deutsche Siedlungsbank ein.

§ 4.

Der Preußische Staat ist damit einverstanden, daß sich die Deutsche Siedlungsbank an den in Preußen tätigen Siedlungsunternehmungen beteiligt. Soweit der Preußische Staat an diesen Unternehmungen beteiligt ist, wird er sich dafür einsetzen, daß der Deutschen Siedlungsbank in den Organen dieser Siedlungsunternehmungen die gleichen Rechte eingeräumt werden, wie sie dem Preußischen Staate zustehen.

§ 5.

(1) Der Preußische Staat wird die Preußische Landesrentenbank zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Verwaltungsrat und einer Anstaltsversammlung ausbauen. Der Inhalt der Entwürfe für Gesetz und Satzung wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung festgesetzt.

(2) Das Grundkapital und der Reservefonds werden zunächst auf je 20 Millionen Reichsmark bemessen. Das Grundkapital und der Reservefonds werden je zur Hälfte von dem Preußischen Staat und der Deutschen Siedlungsbank aufgebracht. Das Grundkapital ist in bar einzuzahlen. Der Betrag, mit dem sich die Deutsche Siedlungsbank beteiligt, ist aus den Mitteln zu entnehmen, die der Deutschen Siedlungsbank vom Reiche zur Verwaltung übertragen werden.

(3) Sobald die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen der Preußischen Landesrentenbank eine Erhöhung ihres Grundkapitals notwendig macht, werden die Reichs- und die Preußische Staatsregierung Maßnahmen treffen, um das Grundkapital der Preußischen Landesrentenbank in dem erforderlichen Ausmaße zu erhöhen.

§ 6.

Die Reichsregierung wird bei der Übertragung der Siedlungsmittel gemäß § 2 Abs. 3 an die Deutsche Siedlungsbank vereinbaren, daß die Vertretung der Deutschen Siedlungsbank in den Organen der Preußischen Landesrentenbank auf Grund ihrer Kapitalbeteiligung durch die Reichsregierung bestimmt wird.

§ 7.

Der Preußische Staat hat das Recht, bei gesetzlicher Neuregelung der Reallastenablösung für die Ablösung von Reallasten die Preußische Landesrentenbank heranzuziehen.

§ 8.

(1) Bei der Deutschen Siedlungsbank wird die Aufsicht durch einen Reichs- und einen Preußischen Staatskommissar mit gleichen Rechten ausgeübt. Die Preußische Landesrentenbank steht unter der Aufsicht der Preußischen Staatsregierung, die im Einvernehmen mit der Reichsregierung ausgeübt wird.

(2) Die Aufsicht muß neben dem Recht zur Überwachung der Verwaltungsorgane auf Innehaltung von Gesetz, Satzung und sonstigen verbindlichen Vorschriften das Recht auf Auskunftserteilung, Bericht und Revision umfassen.

§ 9.

(1) Unabhängig von der Höhe ihrer Stammeinlagen stehen Reich und Preußen in den Verwaltungsorganen der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank stets die gleiche Sitz- und Stimmenzahl zu.

(2) Die Führung mehrerer Stimmen im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen durch einen Vertreter ist zulässig.

§ 10.

Die Reichs- und die Staatsregierung werden bei der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank

a) die mit der landwirtschaftlichen Siedlung und dem Bankwesen vertrauten Sachverständigen, die in den Verwaltungsrat und in seine Ausschüsse entsandt werden, im gegenseitigen Einvernehmen wählen lassen,

b) den Vorsitz in den Verwaltungsorganen, falls dieser von ihnen in Anspruch genommen wird, in einer näher zu bestimmenden Reihenfolge abwechselnd führen.

§ 11.

Die Preußische Landesrentenbank wird Beträge in Höhe ihres Grundkapitals und Reservefonds, soweit sie diese nicht selbst als Betriebsmittel benötigt, der Deutschen Siedlungsbank zur Gewährung von Zwischenkrediten für die ländliche Siedlung überlassen.

§ 12.

Die Reichs- und die Staatsregierung werden dahin wirken, daß die Deutsche Siedlungsbank und die Preußische Landesrentenbank von allen Steuern, Stempeln, Gebühren, Gerichtskosten und Abgaben sonstiger Art, die Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben, befreit werden.

§ 13.

(1) Gesetzentwürfe, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und -anordnungen, welche die Deutsche Siedlungsbank und die Preußische Landesrentenbank betreffen, werden von der Reichsregierung und von der Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nur im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht oder erlassen werden.

(2) Die Reichs- und die Staatsregierung werden die Ausführungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse für das Zwischen- und Dauerkreditwesen nur in gegenseitigem Einvernehmen herausgeben und abändern sowie auf eine weitgehende Angleichung der bisherigen Bestimmungen für das Zwischen- und Dauerkreditwesen hinwirken.

§ 14.

(1) Das Eigenkapital der Deutschen Siedlungsbank, die ihr von der Preußischen Landesrentenbank gemäß § 11 dieses Abkommens überlassenen Beträge und die ihr zur Verwaltung überwiesenen Reichs- und preußischen Zwischenkredite werden mit Ausnahme der auf die außerpreußischen Länder entfallenden Anteile an den Zwischenkreditmitteln einheitlich verwaltet und im ganzen preußischen Staatsgebiet verwendet.

(2) Die Zinsen für die der Deutschen Siedlungsbank zur Verwaltung überwiesenen Reichs- und preußischen Zwischenkreditmittel, die im preußischen Staatsgebiet verwendet werden, stehen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 2 dieses Abkommens dem Reich und dem Preußischen Staat anteilig zu.

§ 15.

(1) Die Bürgschaften, die für die Kapitalbeschaffung durch die Preußische Landesrentenbank notwendig werden, wird der Preußische Staat, alle übrigen Bürgschaften für die Beschaffung von Zwischen- und Dauerkrediten wird das Reich übernehmen. Soweit das Reich oder der Preußische Staat aus solchen Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen werden, ist der gezahlte Betrag von dem anderen Vertragsteil zur Hälfte zu erstatten.

(2) Die von der Errichtung der Deutschen Siedlungsbank ab eintretenden Verluste dieser Anstalt aus der Zwischen- und Dauerkreditgewährung in Preußen werden, soweit das Vermögen der Deutschen Siedlungsbank hierfür nicht ausreicht, vom Reich und vom Preußischen Staat je zur Hälfte getragen. Das gleiche gilt für die von demselben Zeitpunkt ab eintretenden Verluste der Preußischen Landesrentenbank aus der Gewährung von Siedlungsdauerkrediten, soweit ihr Vermögen hierfür nicht ausreicht.

(3) Im gleichen Verhältnis werden vom 1. Oktober 1930 ab die Zuschußleistungen für Siedlungen in Preußen, so namentlich Zuschüsse für Zinsen, Disagio, Bonifikationen usw., die für Hypotheken, Anleihen, Kommunalobligationen, Kommunaldarlehen und Darlehen sonstiger Art gewährt werden, sowie die Zuschüsse für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse — gemäß § 12 des Preußischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 49) — vom Reich und vom Preußischen Staat getragen.

(4) Die Zuschüsse gemäß Abs. 3 werden, soweit möglich, aus besonderen Fonds der Deutschen Siedlungsbank, die von ihr für das Reich und den Preußischen Staat gesondert verwaltet werden, gezahlt, und zwar bevor hieraus Beträge für den im § 16 Abs. 2 dieses Abkommens genannten Zweck entnommen werden. In diese Fonds fließen die Dividenden, die dem Reich und dem Preußischen Staat aus der Kapitalbeteiligung an der Deutschen Siedlungsbank und dem Preußischen Staate aus der Beteiligung an der Preußischen Landesrentenbank zustehen, die Zinsen und sonstige Erträge aus den vom Reich und von dem Preußischen Staat der Deutschen Siedlungsbank zur Verwaltung übertragenen Mitteln sowie die von den Anstaltsversammlungen der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank für die Leistungen gemäß Abs. 3 ausgewiesenen Beträge.

§ 16.

(1) Die Verluste, die der Preußischen Landesrentenbank aus der Ausgabe von Liquidationsgoldrentenbriefen oder aus ihr noch zu übertragenden Aufgaben, die nicht zur Förderung der ländlichen Siedlung dienen (z. B. § 7) erwachsen, trägt der Preußische Staat allein.

(2) Soweit für die unter Mitwirkung der Deutschen Siedlungsbank im preußischen Staatsgebiete geschaffenen Siedlungen vom 1. April 1931 ab jährlich mehr als 20 Millionen Reichsmark an Hauszinssteuerhypotheken benötigt werden, wird auf Antrag des Preußischen Staates dieser Mehrbetrag von der Deutschen Siedlungsbank beschafft. Die jährlichen Zuschußleistungen für diesen Mehrbetrag werden in erster Linie aus den hierfür bestimmten Gewinnen der Deutschen Siedlungsbank, in zweiter Linie je zur Hälfte aus den Fonds des Reichs und des Preußischen Staates gemäß § 15 Abs. 4 dieses Abkommens entnommen, soweit diese Fonds nicht für die Leistungen gemäß § 15 Abs. 3 dieses Abkommens vorweg benötigt werden; die etwa weiter hierfür erforderlichen Zuschüsse werden vom Reich getragen.

(3) Für den Fall einer Änderung des staatlichen Hauszinssteueranteils für den Wohnungsbau gegenüber dem Rechnungsjahr 1930 bleibt der Reichs- und der Preußischen Staatsregierung eine anderweitige Regelung vorbehalten.

§ 17.

Das Reich und der Preußische Staat werden nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die finanziellen Auswirkungen der §§ 14 bis 16 dieses Abkommens überprüfen. Sollte sich dabei für das Reich oder den Preußischen Staat eine offenbare Unbilligkeit ergeben, so werden sie für die Zukunft einen für beide Teile angemessenen Ausgleich vereinbaren.

Berlin, den 25. August 1930.

Der Reichsarbeitsminister.
gez. Dr. Stegerwald.

Berlin, den 17. September 1930.

Der Preußische Finanzminister.
gez. Dr. Höpker Aschoff.

Berlin, den 17. September 1930.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Dr. Steiger.

(Nr. 13636.) Gesetz zur Abänderung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes. Vom 31. Juli 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Preußische Landesrentenbank dient der Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in Berlin.

2. Als § 1 a wird eingefügt:

§ 1 a.

(1) Um Renten, welche auf Rentengütern haften (§§ 5, 11—14), abzulösen und Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) zu beleihen, hat die Anstalt das Recht

a) auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, Pfandbriefe und andere Inhaberschuldverschreibungen auszugeben,

b) Darlehen aufzunehmen,

c) sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Kredit insgesamt mit höchstens 10 vom Hundert des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage zu beteiligen.

(2) Verfügbares Geld darf die Landesrentenbank durch Darlehnsgewährung an die Deutsche Siedlungsbank, durch Hinterlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer eigenen Schuldverschreibungen oder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von dem Vorstande der Landesrentenbank mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufzustellenden Anweisung nutzbar machen. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Anstalt nur zur Verhütung von Verlusten an Landesrentenbankrenten, Hypotheken (Grundschulden) und zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(4) Der Anstalt können sonstige mit der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

(5) Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen (§ 1 a Abs. 1 Ziff. a) erwachsen. Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Staate ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

4. Als § 2 a wird eingefügt:

§ 2 a.

(1) Das Grundkapital der Anstalt besteht aus den für die Zeit ihres Bestehens gewährten Stammeinlagen des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank. Das Reich und andere Länder können sich beteiligen.

(2) Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Reichsmark, die Stammeinlage des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank beträgt je 10 Millionen Reichsmark.

(3) Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.

(4) Der Gewinnanteil darf höchstens 5 vom Hundert betragen.

5. Als § 2 b wird eingefügt:

§ 2 b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist eine Rücklage zu bilden. Dieser werden vom Preußischen Staate und der Deutschen Siedlungsbank insgesamt 10 Millionen Reichsmark überwiesen.

6. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Als §§ 3 a und 3 b werden eingefügt:

§ 3 a.

(1) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Landesrentenbank sind als mittelbare preußische Staatsbeamte anzustellen. Ihre Anstellung erfolgt auf Zeit und bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Minister. Ihre Dienstbezüge werden in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

(2) Die Geschäfte der Landesrentenbank werden, soweit sie in diesem Gesetze nicht den Landeskulturbehörden übertragen sind, von dem Vorstande geführt. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs vertritt er die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die innerhalb des Geschäftskreises der Anstalt unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(3) Defektenbeschlüsse des Vorstandes sind ohne weiteres vollstreckbar.

(4) Die Vorstandsmitglieder, welche mittelbare preußische Staatsbeamte sind, unterstehen dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) und den dieses Gesetz abändernden und ergänzenden Bestimmungen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Vorstandes sind der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Beamten ist der Vorstand. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft wird bei Vorstandsmitgliedern von der Aufsichtsbehörde, bei den nicht zum Vorstand gehörenden Beamten von dem Vorstande verfügt. Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der nicht zum Vorstand gehörenden Beamten die Regierung in Potsdam.

§ 3 b.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt werden innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt. Die erste Satzung wird von dem Staatsministerium erlassen. Über Satzungsänderungen beschließt die Anstaltsversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister. Die

Satzung und ihre Änderungen sind jeweils in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und dem Landtage zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Die Satzungsvorschriften über die Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund von Hypotheken (Grundschulden) sollen die Grundsätze in den Vorschriften der § 7 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9 und 10 berücksichtigen.

8. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Soweit es sich um die Maßnahmen zur Einziehung von Renten, Hypothekenzinsen und Tilgungsbeträgen sowie um Maßnahmen zur Ablösung von Renten und zur Tilgung von Hypotheken handelt, liegt die Geschäftsführung einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung den Landeskulturbehörden ob.

9. § 5 erhält folgenden Abs. 1 a:

(1a) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß auch die Rentengutsrenten von solchen Grundstücken abgelöst werden können, die, ohne selbst Siedlungsrentengüter zu sein, bei der Gründung von Rentengutskolonien zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen werden.

10. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vermittlung der Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrente abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht.

11. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

(1) Der Rentenberechtigte erhält von der Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.

(2) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teile in Landesrentenbriefen zum Nennwert (Rentenbriefabfindung), zu einem Teile in bar (Barabfindung). Die Rentenbriefabfindung erfolgt insoweit, als die Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe ausreicht. Die Barabfindung wird in der Regel aus den von der Landesrentenbank für diese Zwecke aufgenommenen Darlehen gezahlt. Der Finanzminister kann die Jahresleistungen, die für diese Darlehen an die Gläubiger der Landesrentenbank zu zahlen sind, bis zu dem Zeitpunkte der Einbeziehung der Barabfindung in die Verzinsung und Tilgung durch die Landesrentenbankrente übernehmen und die Erstattung eines Teiles der von ihm übernommenen Beträge ohne Berechnung von Zinsen nach Tilgung der Abfindung verlangen.

(3) Durch die Satzung kann eine von dem Abs. 2 abweichende andere Art der Abfindung geregelt werden.

(4) Die Landesrentenbank kann verlangen, daß die dem Rentenberechtigten als Abfindung zustehenden Rentenbriefe nur durch ihre Vermittlung für Rechnung des Rentenberechtigten verkauft oder anderweit verwertet werden.

12. Im § 8 erhalten Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Die Landesrentenbankrente beträgt 5 vom Hundert der Abfindung. Durch die Satzung kann ein anderer Hundertsatz festgesetzt werden.

(3) Die Laufzeit der Landesrentenbankrente wird unter Berücksichtigung der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 zu erstattenden Beträge durch die Satzung festgesetzt, höchstens jedoch auf siebzig Jahre.

13. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

14. Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Worte: „der Nennwert des als Abfindung gewährten Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes" ersetzt durch die Worte „der Nennwert der Abfindung".

15. Im § 10 Abs. 4 werden die Worte „zweier Kreisverordneten" ersetzt durch die Worte „von landwirtschaftlichen Sachverständigen".

16. § 10 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

Der Vorstand der Landesrentenbank kann verlangen, zu diesen Taxen hinzugezogen zu werden.

17. Im § 12 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Zum Erwerb und zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts kann die Landesrentenbank Darlehen auf Antrag an einzelne Siedler unmittelbar gewähren, ohne daß es der Einschaltung einer Siedlungsgesellschaft oder einer sonstigen Vermittlungsstelle als Siedlungsträgers bedarf. Voraussetzung für die Darlehnsgewährung ist, daß die Siedlung unter Mitwirkung und Aufsicht des Kulturamts errichtet wird. Als erstmalige Einrichtung gilt es auch, wenn die Gebäude eines Siedlungsrentenguts in dem zum vollen Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Umfange nicht schon bei seiner Begründung, sondern erst später, jedoch innerhalb von zwölf Jahren errichtet oder ergänzt werden, sofern der Ausbau des Siedlungsrentenguts bereits bei seiner Begründung festgelegt ist (Ausbausiedlung). Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

18. Im § 12 Abs. 2, 3 und 4 wird das Wort „Einrichtungsdarlehen" ersetzt durch „Darlehen".

19. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte „in 4½ %igen oder 5 %igen Landesrentenbriefen nach dem Nennwert" gestrichen.

20. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

21. §§ 15 und 16 werden gestrichen.

22. Im § 17 treten an die Stelle der Worte „Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 finden auf die Vermittlung der Landesrentenbank bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten" die Worte „Auf die Ablösung von Erbabfindungsrenten finden die Vorschriften der §§ 5 bis 10 . . . . .".

23. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die zuständigen Minister können eine andere Regelung treffen.

24. Im § 25 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

25. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rentenverpflichtete kann sich von der Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Landesrentenbankrente durch Zahlung einer Summe befreien, die sich unter Zugrundelegung der Landesrentenbankrente und ihrer Laufzeit errechnet (Kapitaltilgung).

26. Im § 26 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „Die zuständigen Minister stellen Tafeln auf" die Worte „Der Vorstand der Landesrentenbank stellt mit Zustimmung der zuständigen Minister Tafeln auf".

27. Im § 27 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Landesrentenbankrente ist seitens der Landesrentenbank unkündbar. Die Landesrentenbank kann jedoch von dem Rentenverpflichteten die sofortige Kapitaltilgung (§ 26) verlangen,

a) wenn der Rentengutsbesitzer oder ein Dritter auf das Rentengut in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Landesrentenbankrente gefährdende Verschlechterung des Rentenguts zu besorgen ist,
b) wenn der Rentengutsbesitzer den Auflagen des Vorstehers des Kulturamts zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,
c) wenn der Rentengutsbesitzer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Landesrentenbankrente angehalten werden muß oder wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das Grundstück eingeleitet wird,
d) wenn das Eigentum an dem Rentengut auf eine andere Person als die Ehefrau des Rentengutsbesitzers oder einen seiner Abkömmlinge übergeht.

28. § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der der Landesrentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß die Abfindung um die Zinsen der Abfindung für die Dauer der Stundung erhöht und von dieser Summe eine Landesrentenbankrente (§ 8 Abs. 2 u. 3) gezahlt wird; der Zinssatz wird durch die Satzung festgesetzt; die Tilgung beginnt mit dem Tage der Zahlung der Landesrentenbankrente durch den Rentenverpflichteten.

29. § 28 erhält folgenden neuen Abs. 1 a:

(1 a) Die während der Stundung der Landesrentenbankrenten zur Verzinsung und Tilgung der Abfindung verauslagten Beträge kann sich die Landesrentenbank durch Ausgabe von Landesrentenbriefen zu dem Zeitpunkte beschaffen, an dem die Zahlung der Landesrentenbankrente beginnt.

30. Im § 28 Abs. 2 wird „(§ 16)“ gestrichen.

31. §§ 31 bis 34 werden aufgehoben.

32. §§ 35, 36, 38 bis 41 werden aufgehoben.

33. Im § 44 treten an die Stelle der Worte „oder für Landesrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank“ die Worte „oder für alle von der Preußischen Landesrentenbank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen“.

34. §§ 46, 48 werden aufgehoben.

35. Es wird folgender neuer § 46 a eingefügt:

§ 46 a.

Die Landesrentenbank ist von allen Steuern und Gebühren des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befreit.

36. Als § 46 b wird eingefügt:

§ 46 b.

Die Auflösung der Anstalt erfolgt auf Grund eines Gesetzes.

37. § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47.

Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Reichsregierung.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) erhält folgenden § 38 a:

§ 38 a.

Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Ziffer 4:
   4. alle Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), die einen mit Mitteln des Reichs, des Staates oder der Deutschen Siedlungsbank verbilligten Siedlungsdauerkredit erhalten haben.
2. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „Rentengütern" ersetzt durch das Wort „Siedlerstellen".

Artikel III.

Das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Betrag der Geldrente kann gering sein. Die Abzahlung der Rentenlast berührt nicht die Eigenschaft als Rentengut und die Beständigkeit des dinglichen Wiederkaufsrechts.

Artikel IV.

Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Abfindungsschuldverschreibungen auf den Inhaber, welche die Landesrentenbank zur Befriedigung der Ansprüche der Rentenbriefgläubiger der ehemaligen Rentenbanken für die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen (Preußen), Schlesien ausgibt. Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Staate ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Artikel V.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) in der durch Artikel I bedingten Fassung unter der Bezeichnung „Preußisches Landesrentenbankgesetz" in fortlaufender Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1931, der Artikel IV jedoch mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1931.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff
zugleich für den Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 13637.) Bekanntmachung der Neufassung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes. Vom 1. August 1931.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Abänderung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 148) wird der Wortlaut des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 in der durch Artikel I des Gesetzes vom 31. Juli 1931 bedingten Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge hierunter bekanntgegeben.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff.

Preußisches Landesrentenbankgesetz.

Erster Abschnitt.

Preußische Landesrentenbank.

§ 1.

Die Preußische Landesrentenbank dient der Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in Berlin.

§ 2.

(1) Um Renten, welche auf Rentengütern haften (§§ 10, 16—19), abzulösen und Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) zu beleihen, hat die Anstalt das Recht

a) auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, Pfandbriefe und andere Inhaberschuldverschreibungen auszugeben,

b) Darlehen aufzunehmen,

c) sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Kredit insgesamt mit höchstens 10 vom Hundert des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage zu beteiligen.

(2) Verfügbares Geld darf die Landesrentenbank durch Darlehnsgewährung an die Deutsche Siedlungsbank, durch Hinterlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer eigenen Schuldverschreibungen oder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von dem Vorstande der Landesrentenbank mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufzustellenden Anweisung nutzbar machen. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Anstalt nur zur Verhütung von Verlusten an Landesrentenbankrenten, Hypotheken (Grundschulden) und zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(4) Der Anstalt können sonstige mit der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

(5) Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

§ 3.

Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. a) erwachsen. Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Staate ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 4.

(1) Das Grundkapital der Anstalt besteht aus den für die Zeit ihres Bestehens gewährten Stammeinlagen des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank. Das Reich und andere Länder können sich beteiligen.

(2) Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Reichsmark, die Stammeinlage des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank beträgt je 10 Millionen Reichsmark.

(3) Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.

(4) Der Gewinnanteil darf höchstens 5 vom Hundert betragen.

§ 5.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist eine Rücklage zu bilden. Dieser werden vom Preußischen Staate und der Deutschen Siedlungsbank insgesamt 10 Millionen Reichsmark überwiesen.

§ 6.

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 7.

(1) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Landesrentenbank sind als mittelbare preußische Staatsbeamte anzustellen. Ihre Anstellung erfolgt auf Zeit und bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Minister. Ihre Dienstbezüge werden in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

(2) Die Geschäfte der Landesrentenbank werden, soweit sie in diesem Gesetze nicht den Landeskulturbehörden übertragen sind, von dem Vorstande geführt. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs vertritt er die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die innerhalb des Geschäftskreises der Anstalt unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(3) Defektenbeschlüsse des Vorstandes sind ohne weiteres vollstreckbar.

(4) Die Vorstandsmitglieder, welche mittelbare preußische Staatsbeamte sind, unterstehen dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), und den dieses Gesetz abändernden und ergänzenden Bestimmungen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Vorstandes sind der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Beamten ist der Vorstand. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft wird bei Vorstandsmitgliedern von der Aufsichtsbehörde, bei den nicht zum Vorstand gehörenden Beamten von dem Vorstande verfügt. Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der nicht zum Vorstand gehörenden Beamten die Regierung in Potsdam.

§ 8.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt werden innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt. Die erste Satzung wird von dem Staatsministerium erlassen. Über Satzungsänderungen beschließt die Anstaltsversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister. Die Satzung und ihre Änderungen sind jeweils in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und dem Landtage zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Die Satzungsvorschriften über die Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund von Hypotheken (Grundschulden) sollen die Grundsätze in den Vorschriften der § 12 Abs. 2 bis 4, § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14 und 15 berücksichtigen.

§ 9.

Soweit es sich um die Maßnahmen zur Einziehung von Renten, Hypothekenzinsen und Tilgungsbeträgen sowie um Maßnahmen zur Ablösung von Renten und zur Tilgung von Hypotheken handelt, liegt die Geschäftsführung einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung den Landeskulturbehörden ob.

Zweiter Abschnitt.

Vermittlung bei der Ablösung von Rentengutsrenten.

§ 10.

(1) Die Ablösung der auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfange (Siedlungsrentengütern) haftenden Rentengutsrenten kann, soweit sie nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig ist, auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Landesrentenbank erfolgen.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß auch die Rentengutsrenten von solchen Grundstücken abgelöst werden können, die, ohne selbst Siedlungsrentengüter zu sein, bei der Gründung von Rentengutskolonien zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen werden.

(3) Die Vermittlung der Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrente abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht.

§ 11.

Die Vermittlung der Landesrentenbank kann beantragt werden

a) von dem Rentenberechtigten, soweit er die Ablösung der Rentengutsrente von dem Rentengutsbesitzer beanspruchen kann,

b) von dem Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rentengutsrente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten befugt ist oder soweit dieser von dem ihm zustehenden Rechte, die Ablösung zu fordern, Gebrauch macht.

§ 12.

(1) Der Rentenberechtigte erhält von der Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.

(2) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teile in Landesrentenbriefen zum Nennwert (Rentenbriefabfindung), zu einem Teile in bar (Barabfindung). Die Rentenbriefabfindung erfolgt insoweit, als die Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe ausreicht. Die Barabfindung wird in der Regel aus den von der Landesrentenbank für diese Zwecke aufgenommenen Darlehen gezahlt. Der Finanzminister kann die Jahresleistungen, die für diese Darlehen an die Gläubiger der Landesrentenbank zu zahlen sind, bis zu dem Zeitpunkte der Einbeziehung der Barabfindung in die Verzinsung und Tilgung durch die Landesrentenbankrente übernehmen und die Erstattung eines Teiles der von ihm übernommenen Beträge ohne Berechnung von Zinsen nach Tilgung der Abfindung verlangen.

(3) Durch die Satzung kann eine von dem Abs. 2 abweichende andere Art der Abfindung geregelt werden.

(4) Die Landesrentenbank kann verlangen, daß die dem Rentenberechtigten als Abfindung zustehenden Rentenbriefe nur durch ihre Vermittlung für Rechnung des Rentenberechtigten verkauft oder anderweit verwertet werden.

§ 13.

(1) Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme (§ 23) ab eine Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(2) Die Landesrentenbankrente beträgt 5 vom Hundert der Abfindung. Durch die Satzung kann ein anderer Hundertsatz festgesetzt werden.

(3) Die Laufzeit der Landesrentenbankrente wird unter Berücksichtigung der gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 zu erstattenden Beträge durch die Satzung festgesetzt, höchstens jedoch auf siebzig Jahre.

§ 14.

Die Vermittlung der Landesrentenbank ist nur insoweit zulässig, als der abzulösenden Rente das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht. Landesrentenbankrenten gelten nicht als Belastungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 15.

(1) Die Vermittlung der Landesrentenbank ist nur insoweit zulässig, als für die zu übernehmende Landesrentenbankrente die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

(2) Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert der Abfindung innerhalb der ersten drei Viertel des durch landschaftliche (ritterschaftliche) oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Rentengüter zu stehen kommt.

(3) Bei Rentengütern, die nur so groß sind, daß sie ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, kann die Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert der Abfindung innerhalb der ersten neun Zehntel des durch eine der vorbezeichneten Taxen zu ermittelnden Wertes der Rentengüter zu stehen kommt.

(4) Die besondere Taxe (Abs. 2 und 3) wird durch den Vorsteher des Kulturamts unter Zuziehung von landwirtschaftlichen Sachverständigen und, falls es auf Abschätzung von Gebäuden ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt. Der Vorstand der Landesrentenbank kann verlangen, zu diesen Taxen hinzugezogen zu werden.

Dritter Abschnitt.

Übernahme von unablöslichen Rentengutsrenten.

§ 16.

(1) Soweit eine auf einem Siedlungsrentengute (§ 10) haftende Rentengutsrente nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar ist, kann die Landesrentenbank auf Antrag des Rentenberechtigten die Rente gegen eine nach Maßgabe des § 12 zu berechnende Abfindung übernehmen.

(2) Mit der Übernahme der Rente auf die Landesrentenbank gehen alle dem Rentenberechtigten neben der Rente aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte auf den Staat über.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt ab hat der Rentengutsbesitzer an Stelle der bisherigen Rente eine nach Maßgabe des § 13 zu berechnende Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(4) Auf die Übernahme finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gewährung von Darlehen.

§ 17.

(1) Zum Erwerb und zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts kann die Landesrentenbank Darlehen auf Antrag an einzelne Siedler unmittelbar gewähren, ohne daß es der Einschaltung einer Siedlungsgesellschaft oder einer sonstigen Vermittlungsstelle als Siedlungsträgers bedarf. Voraussetzung für die Darlehnsgewährung ist, daß die Siedlung unter Mitwirkung und Aufsicht des Kulturamts errichtet wird. Als erstmalige Einrichtung gilt es auch, wenn die Gebäude eines Siedlungsrentenguts in dem zum vollen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Umfange nicht schon bei seiner Begründung, sondern erst später, jedoch innerhalb von zwölf Jahren errichtet oder ergänzt werden, sofern der Ausbau des Siedlungsrentenguts bereits bei seiner Begründung festgelegt ist (Ausbausiedlung). Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Darlehen wird durch Zahlung einer nach Maßgabe des § 13 zu berechnenden Landesrentenbankrente verzinst und getilgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auf die Gewährung von Darlehen und die dagegen zu übernehmenden Landesrentenbankrenten entsprechende Anwendung.

(4) Insoweit das Darlehen und die dagegen zu übernehmende Landesrentenbankrente die nach § 15 Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Sicherheitsgrenze überschreitet, kann die Sicherheit auch als vorhanden angenommen werden, wenn der Eigentümer eines anderen im Inlande belegenen landwirtschaftlichen Grundstücks für den die Sicherheitsgrenze überschreitenden Teil die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und zu deren Sicherung auf seinem Grundstücke für die Landesrentenbank eine Sicherungshypothek bestellt. Die Sicherungshypothek muß innerhalb der ersten Hälfte des nach § 15 zu ermittelnden Wertes des Grundstücks liegen.

§ 18.

(1) Ist ein Grundstück gegen Übernahme einer festen Geldrente nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) zum Zwecke der Aufteilung in Siedlungsrentengüter (§ 10) erworben worden und tritt auf Antrag des Erwerbers (Rentengutsausgebers) die Vermittlung der Landeskulturbehörde bei der Begründung der Siedlungsrentengüter ein, so kann die Landesrentenbank dem Rentengutsausgeber auf Antrag zur Durchführung des Rentengutsverfahrens ein Darlehen (Besiedlungsdarlehen) gewähren. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Besiedlungsdarlehen wird durch Zahlung einer nach Maßgabe des § 13 zu berechnenden Landesrentenbankrente verzinst und getilgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auf die Gewährung von Besiedlungsdarlehen und die dagegen zu übernehmenden Landesrentenbankrenten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Besiedlungsdarlehen die Hälfte des nach den Vorschriften des § 15 zu ermittelnden Wertes des Grundstücks nicht übersteigen darf.

(4) Bei Begründung der Siedlungsrentengüter wird die auf dem Grundstücke haftende Landesrentenbankrente von der Landeskulturbehörde auf die einzelnen Siedlungsrentengüter verteilt. Für die Feststellung der Sicherheit der auf das einzelne Siedlungsrentengut entfallenden Teilrente gilt § 15 entsprechend.

Fünfter Abschnitt.

Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten.

§ 19.

Die nach den §§ 20, 21 und 33 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) festgesetzten Erbabfindungsrenten können auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landesrentenbank abgelöst werden.

§ 20.

Auf die Ablösung von Erbabfindungsrenten finden die Vorschriften der §§ 10 bis 15 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Wird bei einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung die Übernahme einer Erbabfindungsrente auf die Landesrentenbank beantragt, so hat das Nachlaßgericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten dem Vorsteher des Kulturamts zur Einleitung des Ablösungsverfahrens zu übersenden.
2. Bei Prüfung der Sicherheit der Landesrentenbankrente tritt an Stelle des Taxwerts der Anrechnungswert (§ 17 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 — Gesetzsamml. S. 124 —). Die auf dem Anerbengute lastenden Renten sind mit dem Kapitalbetrag in Rechnung zu stellen, der durch Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.
3. Soweit wegen der auf dem Anerbengute ruhenden Belastungen die für Landesrentenbankrenten erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Vermittlung der Landesrentenbank bei Ablösung der Erbabfindungsrente auch nachträglich nach Maßgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Beteiligten eintreten.

Sechster Abschnitt.

Rentenübernahmeverfahren.

§ 21.

(1) Anträge gemäß den §§ 11, 16, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes sind bei dem Vorsteher des Kulturamts zu stellen.

(2) Wird das Rentenübernahmeverfahren eingeleitet, so hat der Vorsteher des Kulturamts das Grundbuchamt zu ersuchen, im Grundbuch einen Vermerk über die eingeleitete Übernahme einer Landesrentenbankrente (Rangsicherungsvermerk) einzutragen. Der Rangsicherungsvermerk hat die Wirkung, daß der Landesrentenbankrente nach der Übernahme der gleiche Rang zusteht, als wenn die Übernahme bereits zur Zeit der Eintragung des Rangsicherungsvermerkes erfolgt wäre.

(3) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß die Übernahme nach den §§ 14 und 15 nicht zulässig ist, so hat der Vorsteher des Kulturamts den Antrag insoweit zurückzuweisen. Die Löschung des Rangsicherungsvermerkes erfolgt nur auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

(4) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften. Der Vorsteher des Kulturamts hat die Rechte der Landesrentenbank von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 22.

(1) Wird das Rentenübernahmeverfahren mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so gelten folgende Vorschriften.

(2) Die Begründung des Rentenguts kann auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landeskulturbehörde erfolgen.

(3) Sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder tatsächliche Bedenken nicht entgegenstehen, hat der Vorsteher des Kulturamts das Rentengutsverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist den Beteiligten bekanntzumachen. Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vertrag über die Begründung des Rentenguts in Verbindung mit dem Vertrag über die Rentenübernahme aufzunehmen. Der vom Präsidenten des Landeskulturamts bestätigte Vertrag ist dem Grundbuchamte mit dem Ersuchen einzureichen, den Rentengutserwerber als Eigentümer einzutragen. In diesem Falle wird das Eigentum durch die Eintragung im Grundbuch erworben.

(4) Sofort nach Einleitung des Rentengutsverfahrens (Abs. 3) hat der Vorsteher des Kulturamts das Grundbuchamt zu ersuchen, im Grundbuch einen Vermerk über die eingeleitete Begründung des Rentenguts (Rentengutssperrvermerk) einzutragen. Der Rentengutssperrvermerk hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber unwirksam und Veräußerungen des Grundstücks durch den Eigentümer ohne Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts nichtig sind. Die Löschung des Rentengutssperrvermerkes erfolgt nur auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

(5) Auf das Verfahren finden die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Der Vorsteher des Kulturamts hat die Rechte der Landesrentenbank von Amts wegen wahrzunehmen.

b) Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimiert, wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.

c) Die zur Begründung des Rentenguts und zur Übernahme der Landesrentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Landeskulturbehörde.

§ 23.

(1) Auf Grund des bestätigten Rezesses (§§ 21 und 22) wird die Landesrentenbankrente von dem Vorstande der Landesrentenbank auf die Landesrentenbank übernommen.

(2) Die Übernahme kann zum ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs erfolgen.

§ 24.

Erfolgt die Begründung des Rentenguts auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landeskulturbehörde, ohne daß damit ein Rentenübernahmeverfahren verbunden wird, so gelten die Vorschriften des § 22 entsprechend.

Siebenter Abschnitt.

Landesrentenbankrente.

§ 25.

Auf die Landesrentenbankrente finden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, die für Reallasten geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 26.

(1) Die Landesrentenbankrente ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zusammen mit der staatlichen Grundsteuer zu entrichten und von der erhebenden Stelle an die Staatliche Kreiskasse abzuführen. Die zuständigen Minister können eine andere Regelung treffen.

(2) Landesrentenbankrenten, die aus der Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 18) hervorgegangen sind, sind bis zur Verteilung auf die Siedlungsrentengüter in vierteljährlichen Teilbeträgen unmittelbar an die Kasse der Landesrentenbank zu entrichten.

§ 27.

(1) Die Landesrentenbankrente bedarf zur Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(2) Das Grundbuchamt hat jedoch auf Antrag der Landeskulturbehörde nach erfolgter Rentenübernahme den Betrag und die Tilgungszeit der Landesrentenbankrente im Grundbuch zu vermerken.

§ 28.

(1) Die Beitreibung der Landesrentenbankrente kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.

(2) In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Landesrentenbankrente den öffentlichen Lasten gleich.

§ 29.

(1) Der Rentenverpflichtete kann sich von der Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Landesrentenbankrente durch Zahlung einer Summe befreien, die sich unter Zugrundelegung der Landesrentenbankrente und ihrer Laufzeit errechnet (Kapitaltilgung). Die Kapitaltilgung kann auch für einen Teil der Landesrentenbankrente erfolgen. Der Vorstand der Landesrentenbank stellt mit Zustimmung der zuständigen Minister Tafeln auf, aus denen sich ergibt, welche Summe in den einzelnen Jahren der Laufzeit der Landesrentenbankrente zur Kapitaltilgung von Rentenbeträgen erforderlich ist.

(2) Die Kapitaltilgung ist nur sechs Monate nach vorhergegangener Kündigung zulässig. Die Kündigung darf in jedem Jahre nur zu dem gleichen Kalendertage, zu dem die Landesrentenbankrente übernommen war (§ 23), und zu dem sechs Monate später liegenden Kalendertag erfolgen. Innerhalb der ersten zehn Jahre nach Übernahme der Landesrentenbankrente auf die Landesrentenbank bedarf die Kapitaltilgung der Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts.

(3) Die Kapitaltilgung ist nur zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen werden zunächst auf die noch rückständigen Rentenbeträge verrechnet.

(4) Die Kündigung hat bei dem Vorsteher des Kulturamts, die Zahlung der Kapitaltilgungssumme bei der Staatlichen Kreiskasse zu erfolgen. § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die zuständigen Minister können bestimmen, daß die Kapitaltilgung für kleine Rentenbeträge bis zu einer bestimmten Höhe ausgeschlossen ist.

§ 30.

(1) Die Landesrentenbankrente ist seitens der Landesrentenbank unkündbar. Die Landesrentenbank kann jedoch von dem Rentenverpflichteten die sofortige Kapitaltilgung (§ 29) verlangen,

a) wenn der Rentengutsbesitzer oder ein Dritter auf das Rentengut in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Landesrentenbankrente gefährdende Verschlechterung des Rentenguts zu besorgen ist,

b) wenn der Rentengutsbesitzer den Auflagen des Vorstehers des Kulturamts zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,

c) wenn der Rentengutsbesitzer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Landesrentenbankrente angehalten werden muß, oder wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das Grundstück eingeleitet wird,

d) wenn das Eigentum an dem Rentengut auf eine andere Person als die Ehefrau des Rentengutsbesitzers oder einen seiner Abkömmlinge übergeht.

(2) Ist zur Sicherung der für einen Teil der Landesrentenbankrente gemäß § 17 Abs. 4 übernommenen Bürgschaft eine Sicherungshypothek auf einem anderen Grundstücke bestellt, so kann die Landesrentenbank die sofortige Kapitaltilgung des durch die Bürgschaft gesicherten Teiles der Landesrentenbankrente auch dann verlangen, wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das mit der Sicherungshypothek belastete Grundstück eingeleitet wird.

(3) Bei Landesrentenbankrenten, die aus der Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 18) hervorgegangen sind, kann die Landesrentenbank die sofortige Kapitaltilgung auch dann verlangen, wenn die Landeskulturbehörde ihre Vermittlung bei der Begründung der Siedlungsrentengüter einstellt.

§ 31.

(1) Die Zahlung der Landesrentenbankrente kann auf Antrag des Rentengutsbesitzers für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Übernahme (§ 23) gestundet werden. Der der Landesrentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß die Abfindung um die Zinsen der Abfindung für die Dauer der Stundung erhöht und von dieser Summe eine Landesrentenbankrente (§ 13 Abs. 2 u. 3) gezahlt wird; der Zinssatz wird durch die Satzung festgesetzt; die Tilgung beginnt mit dem Tage der Zahlung der Landesrentenbankrente durch den Rentenverpflichteten.

(2) Die während der Stundung der Landesrentenbankrenten zur Verzinsung und Tilgung der Abfindung verauslagten Beträge kann sich die Landesrentenbank durch Ausgabe von Landesrentenbriefen zu dem Zeitpunkte beschaffen, an dem die Zahlung der Landesrentenbankrente beginnt.

(3) Auf Landesrentenbankrenten, die aus der Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten hervorgegangen sind, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 32.

(1) Solange eine Landesrentenbankrente auf einem Rentengute haftet, kann die Aufhebung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit und seine Zerteilung sowie die Abveräußerung von Teilen rechtswirksam nur mit Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts erfolgen.

(2) Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) bleiben unberührt.

§ 33.

(1) Wird ein mit einer Landesrentenbankrente belastetes Grundstück geteilt, so wird die Landesrentenbankrente auf die Teilstücke verteilt. Als Verteilungsmaßstab ist der Wert zugrunde zu legen, der sich für jedes Teilstück bei Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Feststellung des Einheitswerts ergibt.

(2) Die Verteilung erfolgt durch das Katasteramt auf Grund eines den Beteiligten und dem Kulturamte zuzustellenden Verteilungsplans. Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten und dem Kulturamte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde offen. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(3) Entfällt bei der Verteilung auf ein Teilstück eine Landesrentenbankrente von nicht mehr als fünf Reichsmark, so kann der Vorsteher des Kulturamts die sofortige Kapitaltilgung (§ 29) für dieses Teilstück verlangen.

Achter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 34.

(1) Die bestehenden Rentenbanken führen die übernommenen Geschäfte auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu Ende. Neue Geschäfte werden nicht mehr übernommen.

(2) Nach Errichtung der Landesrentenbank können die zuständigen Minister bestimmen, daß die bestehenden Rentenbanken aufgelöst werden. Mit der Auflösung einer Rentenbank gehen ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf die Landesrentenbank über.

(3) Durch Verordnung der zuständigen Minister kann bestimmt werden, daß schon vor der Auflösung der Rentenbank die Befriedigung der Ansprüche der Rentenbriefgläubiger auf Grund des § 11 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) durch Goldrentenbriefe der Landesrentenbank (Liquidationsgoldrentenbriefe) erfolgt, die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil an der Teilungsmasse anzurechnen sind. Die Teilungsmasse haftet in diesem Falle schon vor der Auflösung der betreffenden Rentenbank für die Ansprüche aus den ausgegebenen Liquidationsgoldrentenbriefen.

§ 35.

(1) Das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) wird aufgehoben.

(2) Für die Rentengüter, die nach den Vorschriften des genannten Gesetzes mit Rentenbankrenten belastet sind, und für Verfahren zur Rentengutsgründung, die vor der Errichtung der Landesrentenbank eingeleitet sind, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 36.

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) wird am Schlusse von Nr. 1 hinzugefügt „sowie alle der Preußischen Landesrentenbank rentenpflichtigen Rentengüter".

§ 37.

Im Artikel 17 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) wird hinter dem Worte „Rentenbanken" eingefügt „oder für alle von der Preußischen Landesrentenbank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen."

§ 38.

Die für den Präsidenten des Landeskulturamts durch § 16 Abs. 1 Nr. II des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) begründete Zuständigkeit bleibt ihm auch für die entsprechenden, nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen vorbehalten.

§ 39.

Die Landesrentenbank ist von allen Steuern und Gebühren des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befreit.

§ 40.

Die Auflösung der Anstalt erfolgt auf Grund eines Gesetzes.

§ 41.

Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Reichsregierung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1931	Nr. 33

(Nr. [illegible]) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Durchführung von Neben[illegible] auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken. Vom 5. August 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Domänenfiskus wird ein Betrag von 500 000 RM zur Ausführung von [illegible]

§ 2.

(1) [illegible] die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des [illegible]

(2) [illegible]

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. [illegible]

Berlin, den 5. August 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Steiger. Höpker Aschoff.